

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der STINAG Stuttgart Invest AG und deren Tochtergesellschaften
für den Einkauf und die Beschaffung von Werk- und Dienstleistungen**

**I.
Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend **„Allgemeine Geschäftsbedingungen“** genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und deren Tochtergesellschaften (nachfolgend **„STINAG“** genannt) und dem Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister (nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, STINAG hätte ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn STINAG eine Lieferung oder Werk- oder Dienstleistung des Auftragnehmers (Werk- und Dienstleistungen nachfolgend gemeinsam auch **„Leistung“** genannt) in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Rechte, die STINAG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

**II.
Vertragsschluss und Vertragsänderungen,
Vertragsdurchführung**

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für STINAG kostenfrei. Auf Verlangen von STINAG sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung oder ein Auftrag (nachfolgend beide **„Auftrag“** genannt) wird erst verbindlich, wenn der Auftrag von STINAG schriftlich erteilt oder im Falle eines mündlichen Auftrags vom Auftragnehmer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Auftrag, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit der Auftrag offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist er für STINAG nicht verbindlich.
3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Auftrags eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefer- oder Leistungszeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftrag gelten erst als vereinbart, wenn sie von STINAG bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

4. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Auftragnehmers haben die Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Nummer des Auftragnehmers, zu enthalten.
5. Das Schweigen von STINAG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher vereinbart wurde.
6. STINAG behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung dieses Vertrags verwendet und Dritten ohne vorherige Zustimmung von STINAG nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von STINAG unverzüglich an STINAG heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von STINAG.
7. Wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt, ist STINAG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung

1. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Nummer des Auftragnehmers, zu kennzeichnen.
2. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge sowie den Auftragsdaten, insbesondere Auftragsnummer, Auftragsdatum und Nummer des Auftragnehmers, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Der Versand der Produkte ist STINAG unverzüglich anzuzeigen.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Die in dem Auftrag angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Die Fristen laufen vom Zugang des Auftrags oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist bei Lieferungen der Eingang der Lieferung bei der von STINAG genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zu dem vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. STINAG ist nicht zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen verpflichtet.
2. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat er STINAG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist STINAG berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts des verzögerten Teils der Leistung, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Nimmt STINAG die Lieferung oder Leistung an, so muss sich STINAG die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten.

Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von STINAG bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch von STINAG wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen von STINAG statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4. Eine Lieferung oder Leistungserbringung vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin ist nur mit vorheriger Zustimmung von STINAG zulässig. STINAG ist berechtigt, ohne Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrühung ist geringfügig oder der Auftragnehmer hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

V. Preise und Zahlung

1. Der in dem Auftrag angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Preis ist bindend. Mit dem Preis sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Der Preis versteht sich bei Lieferungen mangels abweichender Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von STINAG angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch STINAG vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
2. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung vorliegt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftragnehmer unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
4. Rechnungen ohne Auftragsnummer, Auftragsdatum oder Nummer des Auftragnehmers gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
5. Die Bezahlung erfolgt (1.) bei Lieferungen nach Annahme der Produkte oder bei Leistungen nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung und einer Abnahme (sofern eine solche vorgesehen ist) und (2.) Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit individuell nichts anderes vereinbart ist, behält sich der Auftraggeber bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen einen Skontoabzug in Höhe von 3% vor. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Leistung ist STINAG berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten oder anderen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte oder vorzeitiger Leistungserbringung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

VI. Gefahr- und Eigentumsübergang bei Lieferungen, Abnahme und Wareneingangskontrolle bei Lieferungen

1. Bei Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an STINAG. Ist der Auftragnehmer zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung oder Montage der Produkte verpflichtet, so geht die

Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung oder Montage auf STINAG über. Dies gilt auch dann, wenn STINAG bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

2. Haben die Parteien bei Lieferungen eine Abnahme vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte abweichend von vorstehendem Absatz 1 erst mit der Abnahme auf STINAG über. Die Regelungen der Ziffer VII. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Falle einer vereinbarten Abnahme entsprechend und ergänzend, soweit in dieser Ziffer VI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen zur Abnahme enthalten sind.
3. Die Produkte gehen bei Lieferungen mit ihrer Übergabe, im Falle einer vereinbarten Abnahme, spätestens mit deren Abnahme, unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von STINAG über. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
4. STINAG hat dem Auftragnehmer offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Sofern die Aufstellung oder Montage der Produkte oder eine Abnahme vereinbart ist, sind die Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung oder Montage oder Abnahme abgeliefert. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

VII.

Abnahme und Gefahrübergang bei Werkleistungen

1. Werkleistungen werden nach deren Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist von STINAG abgenommen, sofern die Abnahme nicht nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist. Keine Abnahme ist zum Beispiel erfolgt, wenn eine Partei einen vereinbarten Abnahmetermin kurzfristig nicht wahrnehmen kann. Sofern eine förmliche Abnahme vereinbart ist, erfolgt die Abnahme in Anwesenheit beider Parteien durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.
2. Die Abnahme von Teilleistungen ist ausgeschlossen, sofern STINAG einer Abnahme von Teilleistungen nicht vorher zugestimmt hat.
3. Zeigt sich bei der Abnahme ein Mangel, so ist STINAG berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
4. Kosten, die STINAG durch erfolglose Abnahmeversuche entstehen, muss der Auftragnehmer STINAG erstatten, es sei denn der Auftragnehmer hat den erfolglosen Abnahmeversuch nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von STINAG bleiben unberührt.
5. Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf STINAG über.

VIII.

Wartungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen, Störungsbeseitigungen

1. Sofern die Durchführung von Wartungen oder Instandhaltungen vereinbart ist, wartet der Auftragnehmer den Wartungsgegenstand einmalig bzw. führt die Instandhaltungsarbeiten einmalig durch. Sind wiederkehrende Wartungen oder wiederkehrende Instandhaltungen vereinbart, erfolgt die Wartung bzw. Instandhaltung einmal jährlich, sofern kein anderes Intervall vereinbart ist. Der Umfang der Wartungen oder Instandhaltungen ergibt sich aus den Wartungshinweisen bzw. den Hinweisen zu Instandhaltungen des Herstellers.

2. Die Wartungen und Instandhaltungen erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache mit STINAG.
3. Der Auftragnehmer führt die Wartungen und Instandhaltungen fachgerecht und in unternehmerischer Eigenverantwortung aus.
4. Sofern wiederkehrende Wartungen oder wiederkehrende Instandsetzungen vereinbart sind und keine andere Vertragslaufzeit vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit zwei Jahre („Grundlaufzeit“). Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Sofern eine Instandsetzung oder Störungsbeseitigung vereinbart ist, setzt der Auftragnehmer den Gegenstand in angemessener Zeit nach Aufforderung durch STINAG instand bzw. beseitigt die Störung in angemessener Zeit nach Aufforderung durch STINAG. Die Reaktionszeit bei Instandsetzungen oder Störungsmeldungen beträgt bei Instandsetzungen und Störungen, deren Beseitigung kein Aufschub duldet vier Stunden und ansonsten sechs Stunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, und beginnt bei einer Einzelbeauftragung mit Vertragsschluss und bei einem Vertrag mit einer Laufzeit („Dauerschuldverhältnis“), in dem Moment, in dem STINAG dem Auftragnehmer den Instandsetzungsbedarf oder die Störung anzeigt. Die Reaktionszeit ist eingehalten, wenn der Auftragnehmer den Gegenstand innerhalb der Reaktionszeit vor Ort begutachtet und mit den Instandsetzungsarbeiten bzw. der Störungsbeseitigung beginnt. Die vorstehenden Regelungen zu Wartungen gelten entsprechend für die Störungsbeseitigung.
6. Soweit es sich bei den Wartungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen oder der Störungsbeseitigung um Werkleistungen handelt, finden auch die Regelungen für Werkleistungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

IX.

Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und Werkleistungen bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere die Produkte der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Produkte und Werkleistungen die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die einschlägigen DIN-Normen erfüllen.
2. Bei Mängeln der Produkte oder der Werkleistungen ist STINAG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich (1.) die Beseitigung der Mängel (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (2.) die Lieferung mangelfreier Produkte (bei Lieferungen) bzw. Neuherstellung des Werkes (bei Werkleistungen) durch den Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Lieferungen gilt dies auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von STINAG angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.
4. Die Entgegennahme der Produkte, die Bezahlung und Nachbeauftragung von Produkten oder Werkleistungen von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte oder noch nicht als mangelhaft erkannter Werkleistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder der Werkleistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch STINAG dar.
5. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von STINAG beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Produkte, wobei die Produkte erst mit der vollständigen Aufstellung oder Montage oder Abnahme abgeliefert sind, sofern die Aufstellung oder Montage oder eine Abnahme vereinbart ist. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Sofern (1.) die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer

üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (bei Lieferungen) oder (2.) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (3.) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen), beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

6. Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

X. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von STINAG entwickelt wurden.
2. Sofern STINAG oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, STINAG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die STINAG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist STINAG berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von STINAG bleiben unberührt.

XI. Höhere Gewalt

1. Sofern STINAG durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte oder Leistungen gehindert wird, wird STINAG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern STINAG die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von STINAG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich STINAG im Annahmeverzug befindet.
2. STINAG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und STINAG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird STINAG nach Ablauf der Frist erklären, ob STINAG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte oder Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

XII. Haftung von STINAG

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet STINAG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit STINAG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet STINAG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von STINAG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von STINAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STINAG.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung von STINAG berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einen Auftrag oder wesentliche Teile eines Auftrags durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zu STINAG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und STINAG der Sitz von STINAG. STINAG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
5. Bei Lieferungen ist Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers die von STINAG angegebene Lieferanschrift. Bei Leistungen ist Erfüllungsort für die Leistungs- und etwaige Nacherfüllungspflichten der von STINAG angegebene Leistungsort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und von STINAG der Sitz von STINAG, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Vertragssprache ist deutsch.